



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juni 2017
(OR. en)

7744/16
EXT 1

JUSTCIV 51

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 7744/16 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 13. April 2016

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**Brüssel, den 13. April 2016
(OR. fr)**

7744/16

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

JUSTCIV 51

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 216 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2016) 216 final**.

Anl.: **COM(2016) 216 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.4.2016
COM(2016) 216 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Abschluss eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist Teil des Bestrebens der Union, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18./19. Oktober 2012¹ den internationalen Handel, Auslandsinvestitionen und die weltweite Mobilität der Menschen zu fördern. Mehrere neue handelspolitische Initiativen wurden mit wichtigen Partnern wie den USA, Japan, Indien, Kanada und einzelnen ASEAN-Staaten in die Wege geleitet. Die Zunahme des internationalen Handels, der Auslandsinvestitionen und der weltweiten Mobilität der Menschen erhöht das Rechtsrisiko für die beteiligten Unternehmen und Bürger und die potenziellen Kosten für den Schutz einer im Ausland getätigten Investition. International aufgestellte Unternehmen streben nach Rechtssicherheit. Das Bedürfnis nach mehr Rechtssicherheit verspüren aber nicht nur Unternehmen, sondern auch Arbeitnehmer, Verbraucher und generell alle Bürgerinnen und Bürger, die reisen oder zivil- oder handelsrechtliche Beziehungen außerhalb der Europäischen Union unterhalten. Das Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen würde zur Schaffung eines stabilen und berechenbaren weltweiten Rechtsrahmens für in Drittländern tätige Unionsbürger und EU-Unternehmen und damit zur Förderung von Handel und Wirtschaftswachstum beitragen.

Derzeit legt jeder Staat selbst fest, ob und unter welchen Voraussetzungen seine Gerichte zuständig sind und Entscheidungen ausländischer Gerichte in seinem Hoheitsgebiet anerkannt und durchgesetzt werden können.² Dadurch entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem internationalen Handel nicht förderlich ist. Wegen des Fehlens einer internationalen Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung können Streitparteien aus der Union gegenwärtig nicht abschätzen, ob eine von ihnen erwirkte Entscheidung in einem Drittstaat erforderlichenfalls anerkannt und vollstreckt wird. Um ihre Rechte durchzusetzen, müssen sie gegebenenfalls ein neues Verfahren anstrengen. Diese Situation führt nicht nur zu Rechtsunsicherheit, sondern auch zu einer Verschwendung von Zeit und Geld. Der zeitliche und finanzielle Aufwand variiert und hängt insbesondere von den betroffenen Staaten und von der Organisation und Effizienz ihrer Justiz und Gerichtsverfahren ab.

Die weltweit 81 Mitglieder der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht haben am 17. März 2016 die Aufnahme der Verhandlungen über einen Übereinkommensentwurf genehmigt. Auf ein im Jahr 2012 vom Rat für allgemeine und politische Angelegenheiten der Haager Konferenz erteiltes Mandat hin wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Entwurf eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ausarbeiten sollte. Die Union hat zusammen mit weiteren Mitgliedern der Haager Konferenz wie den USA, China, Brasilien, Kanada, Russland, Korea, Australien, Japan und Indien an den vorbereitenden Arbeiten dieser Gruppe mitgewirkt. Die Gruppe hat ihre Arbeit im Oktober 2015 abgeschlossen und einen informellen Entwurf des Übereinkommens über die

¹ Der Europäische Rat unterstrich, „dass eine ehrgeizige Handelsagenda mittelfristig zu einer Gesamtsteigerung des Wachstums um 2 % und zur Schaffung von über zwei Millionen Arbeitsplätzen führen könnte“, und empfahl insbesondere, auf ein umfassendes transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen hinzuarbeiten.

² 1971 war unter der Federführung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ein internationales Übereinkommen ausgearbeitet worden, das aber nie in Kraft trat.

Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen³ vorgelegt. Nachdem der Rat für allgemeine und politische Angelegenheiten am 17. März 2016 seine Genehmigung erteilt hat, werden die förmlichen Verhandlungen am 1. Juni 2016 in einem Sonderausschuss der Haager Konferenz beginnen.

- **Kohärenz mit bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Intern verfügt die Union über ein hochentwickeltes System der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das vor kurzem aktualisiert wurde (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012). Auf internationaler Ebene gibt es ein solches System nicht. Derzeit legt jeder Staat selbst fest, ob und unter welchen Voraussetzungen seine Gerichte zuständig sind und Entscheidungen ausländischer Gerichte in seinem Hoheitsgebiet anerkannt und vollstreckt werden können. Dadurch entsteht eine Rechtsunsicherheit, die dem internationalen Handel nicht förderlich ist. Die Union hat hier teilweise Abhilfe geschaffen, indem sie mit den EWR-Staaten und der Schweiz ein internationales Übereinkommen (das Luganer Übereinkommen von 2007) geschlossen hat.

Ein erster Versuch, für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen eine internationale Rahmenregelung zu treffen, mündete in das Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen. Dieses Übereinkommen gewährleistet die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in Verfahren ergehen, in denen die Parteien zuvor vereinbart haben, welches Gericht für einen etwaigen Rechtsstreit zuständig sein soll. Die Union hat das Übereinkommen 2015 ratifiziert, so dass es am 1. Oktober 2015 in Kraft treten konnte. Das Übereinkommen von 2005 ist Bestandteil des Besitzstands der Union.

Neben dem Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 mit seinem begrenzten Anwendungsbereich gibt es keinen weltweiten multilateralen Rahmen für den **Verkehr** gerichtlicher Entscheidungen.

Das geplante Übereinkommen würde somit den bestehenden Rechtsrahmen der Union für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ergänzen und den **Verkehr** gerichtlicher Entscheidungen über den bestehenden Rechtsraum EU-EWR-Schweiz hinaus gewährleisten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Auf außenpolitischer Ebene ist das geplante Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen eine Etappe auf dem Weg zur schrittweisen Einführung eines weltweiten Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen. Eine erste Grundlage bildet das 2015 in Kraft getretene Übereinkommen von 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, mit dem der Kreis der gerichtlichen Entscheidungen, die für den zwischenstaatlichen **Verkehr** in Betracht kommen, erweitert werden soll, ohne dass bestehende besondere Übereinkommen in bestimmten Bereichen wie Seewesen oder berührt werden.

Aus Sicht der Union fußt dieses Vorhaben auf ihrem internen Besitzstand, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, mit der dieser Gegenstand – allerdings in stärker integrierter

³ Es beschränkt sich auf die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen. Der Entwurf, den die Arbeitsgruppe dem Rat für allgemeine und politische Angelegenheiten der Haager Konferenz im März 2016 als Preliminary Document No 7A vorgelegt hat, ist in englischer Fassung unter <https://assets.hcch.net/docs/06811e9c-dddf-4619-81af-71e8836c8d3e.pdf> abrufbar. Er enthält keine unmittelbare Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit.

Form – innerhalb der Union geregelt wird. Die Frage der Internationalisierung ihrer Vorschriften wurde im Rahmen der jüngsten Überarbeitung auf der Grundlage einer damals erstellten Studie geprüft. Der Gesetzgeber beschloss aber zum Zeitpunkt der Überarbeitung, die Unionsvorschriften nicht einseitig zu internationalisieren, sondern im Rahmen der Haager Konferenz eine multilaterale Lösung anzustreben. Mit dem geplanten Übereinkommen würde dieses Ziel der Union verwirklicht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• **Rechtsgrundlage**

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam fällt die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen unter Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Nach dem Gutachten 1/03 des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Februar 2006 über die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen fallen Aushandlung und Abschluss des Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens in die ausschließliche Außenkompetenz der EU. Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Verhandlungsrichtlinien stützt sich daher auf Artikel 81 und Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

• **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt

• **Verhältnismäßigkeit**

Das künftige Übereinkommen soll die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf zwischenstaatlicher Ebene gewährleisten. Dafür ist ein internationales Übereinkommen, in dem sich die Staaten zur gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen verpflichten, unentbehrlich.

Die Mitgliedstaaten sind nicht mehr in der Lage, multi- oder bilaterale Übereinkünfte über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auszuhandeln, da die Außenkompetenz für die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ausschließlich der Europäischen Union zufällt.

Mit einem einseitigen Vorgehen auf Unionsebene würde das Ziel einer gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen nicht erreicht. So könnten zwar gemeinsame Vorschriften für eingehende Entscheidungen von Drittstaatsgerichten erlassen, nicht aber die Anerkennung und Vollstreckung von in den EU-Mitgliedstaaten ergangenen gerichtlichen Entscheidungen in Drittstaaten sichergestellt werden.

Schließlich dürfte ein multilateraler Rahmen effizienter sein als die Aufnahme bilateraler Verhandlungen mit Drittstaaten. Mit einer entsprechenden Zahl von Vertragsstaaten würde das künftige Übereinkommen einen gemeinsamen Rechtsrahmen für den Umgang mit ausländischen Gerichtsentscheidungen ungeachtet ihrer Herkunft bilden. Es würde zudem einen gemeinsamen Rechtsrahmen für Unionsbürger und EU-Unternehmen bereitstellen, die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten in Drittstaaten anstreben.

- **Wahl des Instruments**

Entfällt

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, KONSULTATIONEN VON INTERESSENTRÄGERN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- **Ex-post-Bewertungen/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation von Interessenträgern**

Im Vorfeld der vorbereitenden Arbeiten der Haager Konferenz zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen wurden 2012/2013 Interessenträger und die Fachwelt öffentlich mittels eines von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Fragebogens zur internationalen Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im weltweiten Rahmen konsultiert.

Der Fragebogen enthielt Fragen zum zusätzlichen Nutzen etwaiger Initiativen in diesem Bereich und zu den Problemen, vor die sich die Interessenträger mangels einer internationalen Regelung gestellt sahen. Die meisten Antworten stammten von Unternehmen, Angehörigen der Rechtsberufe und Gerichten. Mit Blick auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten in Drittstaaten wurden in den Antworten verschiedene Probleme angesprochen. So können in einer Reihe von Drittstaaten im Ausland ergangene Gerichtsentscheidungen überhaupt nicht anerkannt oder vollstreckt werden, und auch im Hinblick auf das Vollstreckungsverfahren besteht für eine Partei, die eine Entscheidung in einem Drittstaat anerkennen oder vollstrecken lassen möchte, rechtliche Unsicherheit.

Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten haben als Sachverständige in der Arbeitsgruppe der Haager Konferenz mitgewirkt, die den Übereinkommensentwurf ausgearbeitet hat. Mit Blick auf die Empfehlung („Verhandlungsmandat“) ist nicht geplant, erneut Interessenträger oder Sachverständige zu konsultieren.

Die Mitgliedstaaten wurden in der Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) des Rates regelmäßig über die Fortschritte bei den vorbereitenden Arbeiten und die in der Arbeitsgruppe der Haager Konferenz geprüften Optionen informiert und dazu konsultiert.

Nach Beginn der Verhandlungen werden die Interessenträger Gelegenheit erhalten, zu den für sie relevanten Bestimmungen des künftigen Übereinkommens Stellung zu nehmen. Die Kommission beabsichtigt, themenspezifische Zusammenkünfte mit den Interessenträgern durchzuführen (z. B. zum geistigen Eigentum oder zu Verbraucherfragen). Auch die Mitgliedstaaten werden begleitende Konsultationen durchführen.

Und schließlich stehen die Arbeiten am geplanten weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen mit den Ergebnissen der Verhandlungen über die Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) im Einklang, in denen die gesetzgebenden Organe übereingekommen waren, dass Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsfragen im Zusammenhang mit gerichtlichen Entscheidungen aus Drittstaaten auf globaler Ebene behandelt werden sollten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat sich bei den vorbereitenden Arbeiten zum Übereinkommensentwurf auf das auf Unionsebene verfügbare Fachwissen auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gestützt. Die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 ist an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 getreten, die ihrerseits das einschlägige Brüsseler Übereinkommen von 1968 ersetzt hatte. Zur Auslegung und Anwendung dieser Rechtsinstrumente auf Unionsebene gibt es umfassende Orientierungshilfen des Europäischen Gerichtshofs. Der vorhandene Besitzstand bietet umfangreiches Material zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf Unionsebene.

Der an den vorbereitenden Arbeiten mitwirkenden EU-Delegation gehörten auch Fachleute aus den Mitgliedstaaten an, u. a. aus Wissenschaft und Justizministerien. Die Rechtslehre hat sich ebenfalls umfassend mit dem Thema der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen befasst. So hat die Europäische Gruppe für Internationales Privatrecht (GEDIP) 2010 Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung von in Drittstaaten ergangenen Gerichtsentscheidungen entworfen.

- **Folgenabschätzung**

Für diesen Vorschlag liegt noch keine Folgenabschätzung vor. Die Kommission plant, eine Folgenabschätzung zum Zeitpunkt entweder der Unterzeichnung oder der Ratifizierung des Übereinkommens durch die Union durchzuführen, wenn bekannt ist, wie die Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen förmlich und inhaltlich ausgestaltet sein wird.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Mit einem Rechtsrahmen für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen würde im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) der Zugang von an grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten beteiligten Bürgern und Unternehmen zur Justiz durch die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen von Gerichten, von denen die Parteien nach vernünftigem Ermessen eine Klärung ihrer Rechte und Pflichten unter den Umständen des Einzelfalls erwarten konnten, sowohl innerhalb der Union als auch in Drittstaaten verbessert. Um den Zugang zur Justiz nicht seines Sinns zu berauben, muss die von dem zuständigen Gericht erlassene Entscheidung wirksam anerkannt und vollstreckt werden können.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Anwendung des Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens soll von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beobachtet werden, unter deren Federführung das Übereinkommen geschlossen wird. Die Haager Konferenz organisiert regelmäßige Zusammenkünfte von Sonderausschüssen, um etwaige Anwendungsprobleme zu erörtern.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Wie bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht üblich, wird dem künftigen Übereinkommen ein erläuternder Bericht beigelegt, für den zwei Berichtersteller verantwortlich zeichnen.

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEgeben

NICHT FREIGEGEREN

NICHT FREIGEgeben

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 und Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Jahr 2012 genehmigte der Rat für allgemeine und politische Angelegenheiten der Haager Konferenz den Beginn der vorbereitenden Arbeiten zum Entwurf eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Die vorbereitenden Arbeiten wurden im Oktober 2015 abgeschlossen.

Auf seiner Tagung vom März 2016 genehmigte der Rat für allgemeine und politische Angelegenheiten die Aufnahme von Verhandlungen über das Übereinkommen.

Die Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht werden am 1. Juni 2016 beginnen.

Die Union sollte an den Verhandlungen über das Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen mitwirken –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind als Anhang beigefügt.

Artikel 3

Die Verhandlungen sind im Benehmen mit dem nach Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags eingesetzten Sonderausschuss zu führen.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 18) NICHT FREIGEgeben